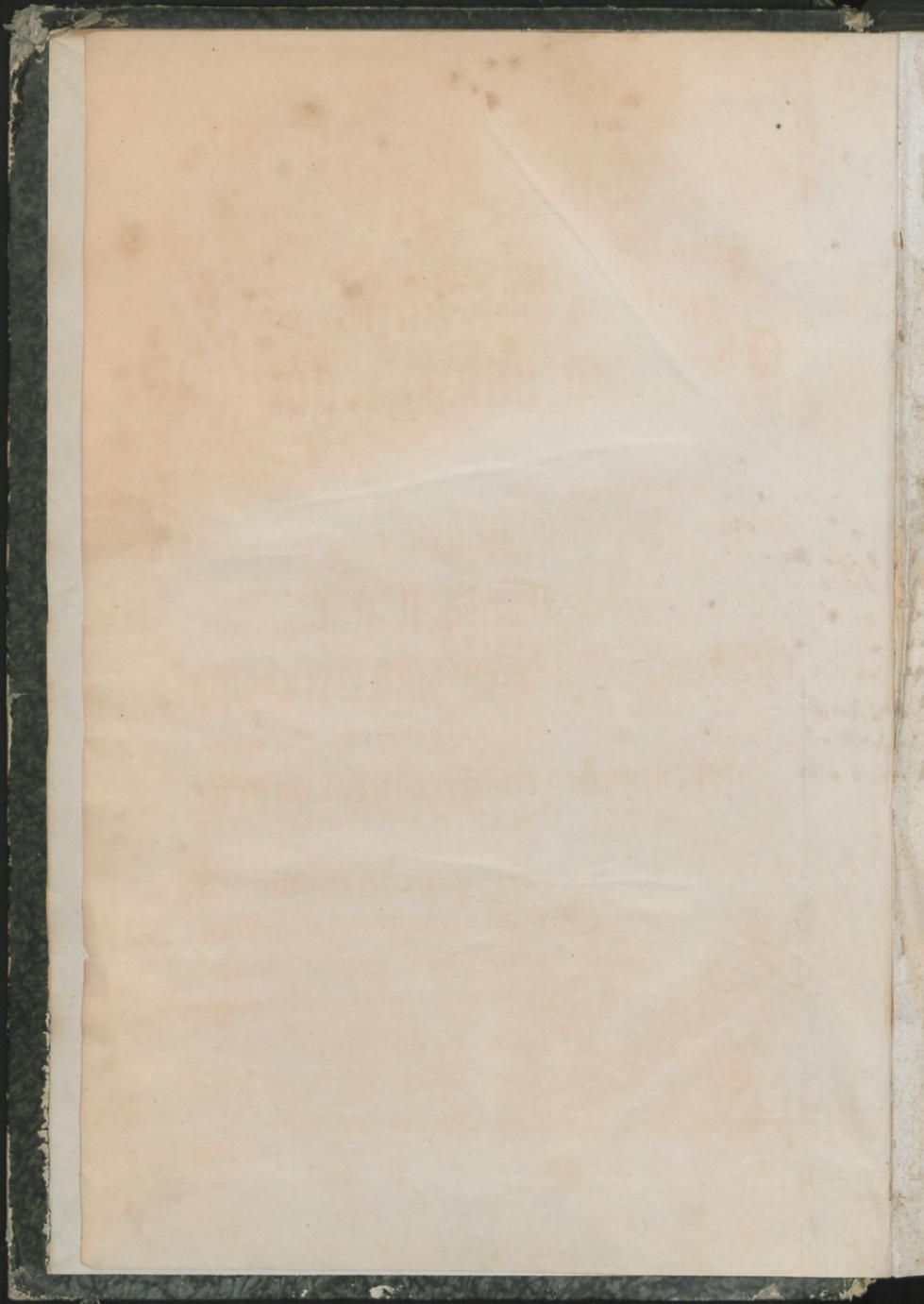




Vl. 55.





# ACTEN-mäßige Darstellung:

## In Sachen

### Minden contra Bremen Mandati S. & C. C

Beiderseitiges An- und Vorbringen,  
gegen einander verhalte.

Mindisches An- und Vorbringen und  
dessen vermeynte Begründung.

Bremisches Einwenden und begründe-  
te Gegen-Vorstellung.

Die Stadt Minden hat im Jahr 1719. bey dem Höchstpreisslichen Kayserl. und Reichs Cammer-Gerichte, ein Mandatum inhibitorium de non turbando in POSSESSIONE vel quasi IVRIS LIBERAE PRAETERNAVIGATIONIS, item Emporii, ac Stapulae, nec exigendo NOVA vectigalia vel onera, Sine, de omnia in pristino, Privilegiis Caesareis conformi, itaui relinqvendo, & contra ea, de facto NOVITER arrogata, cassando &c. C. C. una cum Citatione, gegen die Stadt Bremen bewürcket, nachdem sie, in ihrer, den 17. Jan. d. a. 1719. sub [3] übergebenen Supplication, Beschwerde geführt:

Die Stadt Bremen hat, in ihren, Eodem anno den 21. Junii, übergebenen Exceptionibus Sub- & obreptionis sub [11.] der vorgebildeten Mindischen POSSESSIONE Juris liberae praternavigationis, indistincte mit allen Sorten von Waaren, und denen ohne rechtliche Bescheinigung vorgebrachten Narraeis: als ob, Bremischer Seits, NOVA vectigalia vel onera exigirt worden, nicht nur überhaupt widersprochen, sondern auch, daß die Stadt Minden niemahls einmige Possession Juris liberae praternavigationis, indistincte mit allen Sorten von Waaren, worinnen sie turbirt werden können, gehabt, oder erlanget, noch auch dieselbe, oder einige Actus possessorios darau, und daß man zu Bremen nova vectigalia exigiret, in geringsten dargethan, in denen Exceptionibus sub- & obreptionis, und folgenden Handlungen, klärlch vor Augen gelegt, und, daß vielmehr die Stadt Bremen sich in antiquissima & immemoriali possessione prohibendi praternavigationem PRAETENSAM, & exigendi vectigalia, befunden und noch befinde/ pro Colorando possessorio & sola informatione Summi Judicis, an- und ausgeführt, insonderheit aber

#### I.

Daß die Stadt Bremen derselben die, dem Vorgeben nach, zustehende freye Vorbeschißung indistincte mit allen Sorten von Waaren, eine Zeithero, verwehret; wobey man, Mindischer Seits, zu Behauptung der präerendirten freyen Vorbeschißung, mit allen

#### Ad. I.

Circa factum unständlich gezeigt, daß die präerendirte Mindische freye Vorbeschißung, indistincte mit allen Sorten von Waaren, niemahls in rerum natura gewesen, solche auch, als denen Bremischen Gerchtfamen und Juri Stapulae entgegen, nicht

Mündisches An- und Vorbringen und dessen vermeynte Begründung.

Bremisches Einwenden und begründete Gegen-Vorstellung.

allen Sorten von Waaren, sich fundiren wollen:

gestattet werden können, nicht etwa ein Zeithero, sondern von allen undendlichen Zeiten her, verwehret worden seye, ob man wohl die Vorbey-Passirung derer Waaren, welche nicht wider das Bremische Stapel-Recht lauffen, auch zuweilen, nach Beschaffenheit besonderer Umstände, selbst derer Stapel-bahren Waaren, gegen Recognition des Juris Stapulae und Entrichtung derer gewöhnlichen Abgaben, verstatet habe; wobey man Bremischer Seits, gegen die Mündische vermeynte Fundamenta; angeführt:

a) In einem von Kayser Carl dem Vten anno 1552. obthinnten Privilegio sub [4.] lit. A. verbis:

Das wir Bürgermeistern, Rath und ganzer Gemeinde der Stadt Minden diese besondere Gnade gethan, und Freyheit gegeben, das Sie, hinführo auf dem Wasser, die Weser genandt, auf- und ab- und für die Stadt Bremen; und sonst alleenthalben, ihrer Nothdurfft und Gelegenheit nach, und wie Ihnen das jederzeit am süglichsten und nützlichsten seyn wird, frey ungehindert schiffen, auch allerhand Kauffinansschafft an Handhierungen treiben und üben sollen und mögen, ohne gemelter Stadt Bremen Irrunge, Einrede oder Verhinderung; Ob aber gedachte Stadt Bremen von Uns oder Unsern Vorfahren u. hierwieder befreyet wäre, so sehen und wollen Wir, das solche Freyheit hier wieder keine Statt noch Macht haben sondern ganz kraftlos und von Unwürden seyn, und Bürgermeister und Rath der Stadt Minden, an dieser Unser Freyheit und Begnadigung keinen Schaden bringen, dann Wir die alle und jede, so viel die hierwider wären, hiermit ganz abstellen, vernichten und widerrufen.

Ad a) Das selbthanes Privilegium Caroli Vti. (i.) Sub- & obrepitric, zu einer Zeit / wo die Stadt Bremen / wegen des bekandten Smalcaldischen Bundes / annoch in Kayserlichen Ungnaden und in Banu gewesen / ertheilich worden.

NB. Die Stadt Minden hat zwar dieses, als irrig angeben wollen, unter Anführung, das sie mit Bremen anno 1530. zugleich in Smalcaldischen Bund getreten, und dieserhalb, eben sowohl als Bremen, in Kayserl. Ungnaden gewesen, 1547. aber der Smalcaldische Bund cessiret, womit vielleicht auf ein Bekandtes, von Carolo V. in selbigen Jahre, der Stadt Minden ertheiltes Patene sich begründet werden mögte, worinnen die Conditiones der Mündischen Begnadigung enthalten sind; Allein, gleichwie es nicht auf die Zeit, wenn sie in Smalcaldischen Bund getreten, sondern wenn sie wieder davon abgetreten, ankommt; also wird auch das dierseitige Anführen eben durch das erwähnte Patene, de anno 1547. und die Data desselben, und des Mündischen Privilegii de 1552. auch des Bremischen Begnadigungs-Briefs de 1554. sub. [15.] befestiget, in dem die Stadt Minden NB. 1547. von Smalcaldi

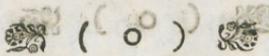
**Mündisches An- und Vorbringen und dessen verweynte Begründung.**

**Bremisches Einwenden und begründetes Gegen-Vorstellung.**

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

caldischen Bunde schon abgegangen, und, durch ein, in selbigen Jahre erhaltenes, Patent, wiederum die Kayserl. Gnade erlanget, NB. 1552. aber, und also 5 Jahre nach der Begnadigung, und zu der Zeit / wo Bremen noch in Ungnaden / Minden hingegen schon vorher, wenigstens in anno 1552. zu Kayserl. Gnaden wider aufgenommen gewesen, (weil sie sonst das Privilegium nicht erhalten köyden) solch Jahr Privilegium erschlichen, inmassen die Stadt Bremen, nach Ausweis ihres Restitutorii sub [15] apud Except. Nro IV. allererst NB. 1554. 2 Jahre darauf, und 7 Jahre nach der Mündischen Begnadigung, wieder von dem Damm abfolviert und plenarie restituiert worden.

(2.) **Daß der Stadt Bremen Privilegia** alter / und schon von Kayser Henrico 10 1111. sub [12] der Stadt Bremen die *Jura Fluminis in Visuram* eingeräumet, und von Carolo V. in Privilegiis de anno 1541. den 20ten und 27ten Julii sub [13] & [14] alle **»Obtrgkeitliche Rechte und Gerechtigkeiten / Jurisdiction, Geborch und Verboch / »auf der Weser, von und unten des »Stadt Bremen bis an die salzen See / »und an beyden Uffern des Strohm / »und daß siemit ihren selbst Schiffen »auf dem Strohm der Weser / »auch ihren und andern Kauffmanns »Waaren / bis an die Stadt Minden an »der Fulda &c. auf und abfahren und die »Staffel dahren Waaren in Bremen NB. vertrieben und verkaufft (und also nicht vorbeysgeschiffet) werden sollen / auch daß die alte »Staffel Gerechtigket / Freyheiten / Gewohnheiten / und alt Herkommen / »daß nemlich die Waaren Bremen nicht »vorbey zu schiffen / sondern daselbst zu »verkauffen / resp. vertrieben und confirmiret »worden ;** folglich dergleichen, zum Nachtheil



**Mindisches An- und Vorbringen und dessen vermeynte Begründung.**

**Bremisches Einwenden und begründete Begeh- / Vorstellung.**

... mangelt es nicht an...  
... mindisches An- und Vorbringen...  
... dessen vermeynte Begründung...  
... die Stadt Minden hat zwar hierwider repliciret: das  
... in Privilegio Henrici keine Prohibitio praternavigandi zu finden, und die Worte: mercatores, cum suis navibus & mercimoniis, civitatem Bremensem adeuntes seu visitantes, & AB EA DECLINANTES, (welches, nach Mindischer Übersetzung, vorbey fahren heissen soll,) defendendi &c. das Gegentheil bemerkten;  
... das die Privilegia von 1541. dergleichen auch nicht, und die Worte: das die Kaufleute in verkaufen und langen aufgehalten / wider die Billigkeit / nicht beschweret / vielmehr das Contrarium, und das man, wenn Marckt gehalten worden, hernach weiter fahren könne, anzeigen; Es hat auch  
... behauptet werden wollen, das einem Römischen Kayser allezeit frey stehet, dasjenige, womit Er eine Stadt privilegiret, auch einer andern zu geben ic.  
... Hiergegen wird aber von der Stadt Bremen erinnert:  
... Quoad 1.) Das die, in Privilegio Henriciano der Stadt Bremen zu gestandene, Jura Fluminis und das derselben dabey aufgelegte Onus, allerdings dergleichen prerogativ mit sich führen, und hiernächst die angeführte Worte eben dieses confirmiren, weiln lediglich:  
mercatores NB. CIVITATEM BREMENSEM (als locum ad quem, nicht aber weiter hinaus / als welches zu dasmahligen Zeiten gar nicht vorgekommen) adeuntes & visitantes bemerckt auch die Vertuschung derer Worte: AB EA DECLINANTES &c. durch Vorbey fahren sehr verkehrt heraus käme, da es vielmehr, nach dem wahren Sinn, besonders in Betracht derer vorhandenen Umstände, und des ubralten Herkommens, zurückfahren heissen müsse / weiln das  
... maste

theil der Stadt Bremen wohl erlangten Juris quaesti, auch hergebrachter Possession, der Stadt Minden nicht concediret werden können.

Not. die Stadt Minden hat zwar hierwider repliciret: das

1.) in Privilegio Henrici keine Prohibitio praternavigandi zu finden, und die Worte: mercatores, cum suis navibus & mercimoniis, civitatem Bremensem adeuntes seu visitantes, & AB EA DECLINANTES, (welches, nach Mindischer Übersetzung, vorbey fahren heissen soll,) defendendi &c. das Gegentheil bemerkten;

2.) Das die Privilegia von 1541. dergleichen auch nicht, und die Worte: das die Kaufleute in verkaufen und langen aufgehalten / wider die Billigkeit / nicht beschweret / vielmehr das Contrarium, und das man, wenn Marckt gehalten worden, hernach weiter fahren könne, anzeigen; Es hat auch

3.) behauptet werden wollen, das einem Römischen Kayser allezeit frey stehet, dasjenige, womit Er eine Stadt privilegiret, auch einer andern zu geben ic.

Hiergegen wird aber von der Stadt Bremen erinnert:

Quoad 1.) Das die, in Privilegio Henriciano der Stadt Bremen zu gestandene, Jura Fluminis und das derselben dabey aufgelegte Onus, allerdings dergleichen prerogativ mit sich führen, und hiernächst die angeführte Worte eben dieses confirmiren, weiln lediglich:

mercatores NB. CIVITATEM BREMENSEM (als locum ad quem, nicht aber weiter hinaus / als welches zu dasmahligen Zeiten gar nicht vorgekommen) adeuntes & visitantes bemerckt auch die Vertuschung derer Worte: AB EA DECLINANTES &c. durch Vorbey fahren sehr verkehrt heraus käme, da es vielmehr, nach dem wahren Sinn, besonders in Betracht derer vorhandenen Umstände, und des ubralten Herkommens, zurückfahren heissen müsse / weiln das maste

**Ständisches An- und Vorbringen, und dessen vermeynte Begründung.**

**Bremisches Einwenden und begründete Gegen-Vorstellung.**

... in dem Jahr 1541. ...  
... die Privilegia Bremensia de 1541. ...  
... das Recht der Kaufleute NB. ...  
... im verkaufen, mit zulange ...  
... Aufhalten, nicht zu beschweren, die Bre- ...  
... mische Gerechtigkeit, zumahlen die Min- ...  
... der nirgends dargethan, daß Sie je- ...  
... mahls vorbey gefahren seyen; ...  
... Qvoad 2) daß die Privilegia Bremensia de ...  
... 1541. expresse sagen: daß die Waaren ...  
... zu Bremen NB. vertrieben und ver- ...  
... kauft werden müssen zc. mithin bekräfti- ...  
... gten eben die Worte: die Kaufleute NB.

mahls niemand ans weiter fahren gedacht, auch die Minder Insonderheit, mit ihren Schiffen in See zukommen, nicht im Staunde gewesen, noch mit einem Jota erwiesen / das Sie jemahls mit ih- ren Schiffen vorbey gefahren seyen; Qvoad 2) daß die Privilegia Bremensia de 1541. expresse sagen: daß die Waaren zu Bremen NB. vertrieben und ver- kauft werden müssen zc. mithin bekräftigten eben die Worte: die Kaufleute NB.

im verkaufen, mit zulange Aufhalten, nicht zu beschweren, die Bremische Gerechtigkeit, zumahlen die Minder nirgends dargethan, daß Sie jemahls vorbey gefahren seyen; Qvoad 2) daß die Privilegia Bremensia de 1541. expresse sagen: daß die Waaren zu Bremen NB. vertrieben und verkauft werden müssen zc. mithin bekräftigten eben die Worte: die Kaufleute NB.

im verkaufen, mit zulange Aufhalten, nicht zu beschweren, die Bremische Gerechtigkeit, zumahlen die Minder nirgends dargethan, daß Sie jemahls vorbey gefahren seyen; Qvoad 3) Daß zwar an und vor sich selbst, ein Römischer Kayser, mit demjenigen, worüber jemand (nicht private, und mit Ausschließung anderer) privilegirt, auch einen andern begnadigen könne; wenn es aber darauf ankomme, daß jemand das- jenige, worüber *Er*, *præpter bene Merita*, privilegirt, wieder genommen / und da- wohnerlangte *Jus quæsitum*, zumahlen

wenn *Er* noch dazu von undencklichen Jahren, und noch vor dem erworbenen *Privilegio*, in Posses- sione gewesen, entzogen, und er also seiner Possession entsetzt wer- den solle, als der gegenwärtige *Calus* respectu der Stadt Bremen vorhanden: so gestatten die Rechte nicht / daß solches, *in audito*, & *absque citatione* & *sufficienci Cause cognitione*, geschehen können, gestalten auch von der Allerhöchsten Ge- muths Billigkeit und Justitz-Liebe eines gerechtesten Kayfers, dergleichen nicht zu

wenn Er noch dazu von undencklichen Jahren, und noch vor dem erworbenen Privilegio, in Posses- sione gewesen, entzogen, und er also seiner Possession entsetzt wer- den solle, als der gegenwärtige Calus respectu der Stadt Bremen vorhanden: so gestatten die Rechte nicht / daß solches, in audito, & absque citatione & sufficienci Cause cognitione, geschehen können, gestalten auch von der Allerhöchsten Gemuths Billigkeit und Justitz-Liebe eines gerechtesten Kayfers, dergleichen nicht zu



**Mündisches An- und Vorbringen / und dessen vermeynte Begründung.**

**Bremisches Einwenden und begründete Gegen-Vorstellung.**

...der Stadt Bremen ...  
...in die Kaiserliche Gnade auf-  
...angenommen worden, durch das Kayserliche  
...Absolutorium & Restitutorium vom 15.  
...Sept. 1554. sub [15] in ihre Vorge Privi-  
...legia, Freyheiten und Gerechtfahme, und  
...allen ihren alten Gebrauch und Gewo-  
...hden, samt hergebrachten Stapel-Recht,  
...expressis verbis, hergestellet / und / was  
...dagegen er wann concediret, wider aufge-  
...hoben / folgsam auch der Stadt Mindens  
...den erschluchenes Privilegium, in so weit  
...es gegen die Stadt Bremen gehet, cas-  
...fret worden / verhis:

vermuthen noch zu erwarten.

3.) Daß die Stadt Bremen nachdem Sie anno 1554. von dem Bann befreyet, und wiederum in die Kayserliche Gnade auf- und angenommen worden, durch das Kayserliche Absolutorium & Restitutorium vom 15. Sept. 1554. sub [15] in ihre Vorge Privilegia, Freyheiten und Gerechtfahme, und allen ihren alten Gebrauch und Gewo- hden, samt hergebrachten Stapel-Recht, expressis verbis, hergestellet / und / was dagegen er wann concediret, wider aufge- hoben / folgsam auch der Stadt Mindens den erschluchenes Privilegium, in so weit es gegen die Stadt Bremen gehet, cas- fret worden / verhis:

Und sollen die von Bremen bey ihren al- ten Gebrauch und Gewohnheiten, Privi- legien, Freyheiten und Gerechtigkeiten, samt ihrem hergebrachten Stapel-Rechten, unverletzter Ehren bleiben, und NB. alle Cassation ihrer Privilegien, aufgebo- den und erloschen seyn x. NB. Die Stadt Minden hat zwar Vorgeben wol- len, es seye in dem restitutorio nicht ent- halten, daß Kayserliche Majestät dasjeni- ge, was in ihrem Privilegio Ihr gegeben, specialiter und nominatenus wider aufge- hoben seyn solte; wann aber alle Cal- fationes derer Bremischen Privilegien

aufgehoben, und, in dem Mündi- schen Privilegio ipsissimis verbis enthalten, daß die, gegen das Mündische Privilegi- um, vorher von der Stadt Bremen er- langte Verschreyung, cassiret seyn solte, wel- ches zwar, gestaltten Sachen nach, und bey der von undenklichen Zeiten, und schon ante Privilegium Caroli Vi vor sich ha- bender Possession deren Gerechtfame und Freyheiten der Stadt Bremen nicht ge- sehen können: So ist unstreitig auch diese Cassation, welche die Stadt Minden nach Ausweis ihres Privilegii, sorgfältig gesucht, und zu bewürcken nöthig geach- tet, zugleich mit aufgehoben;

4. Daß





**Mündisches An- und Vorbringen und dessen vermeynte Begründung.**

**Bremisches Einwenden und begründete Gegen- & Vorstellung.**

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

sich in erwöhrter Urkund Sub [49] deutlich widerleget, worinnen enthalten: das *Bremenſes Submittires*, und die Sachen auf **Richterlichen Ausspruch beruhe**; es haben auch vielmehr die Minder, die sich damahls noch zeit von 10. Monath ausgehen davon, anch selbst von der Praerention des vordem Schiffens, nachher abgestanden, da sie nirgends zu beweisen vermöcht, das sie der Stadt Bremen jemahls vorbey geschiffet.

(6.) Daß die Stadt Minden niemahlen in Possessionen hujus Privilegii, so viel es die Stadt Bremische, vorher erlangte, **Gerechtfame und Jus Stapulae** betrifft, gekommen seye / wie sie sich dann auch nicht getrauet, sohanes Privilegii sich zu bedienen, noch irgends wo dargethan / daß Sie die *praerendire freye Vorbey- / Fahrt indistincte* mit allen Sorten von Waaren jemahls *exerciret*, oder dazu gelassen worden / sondern vielmehr dieserhalb darum angeſuchet / und die in *Recognitionem* des Bremischen Uhaltens *Juris Stapulae*, zu Bremen deßfalls / von undendlichen Zeiten eingeführte *Impoſſen* auf beschene Verstattung / bezahlet / wovon ſogleich, auch in mehreren unten, ad c) bey dem Zeugen-Verhör, das weitere folget, Als auch die Stadt Minden in anno 1628. dieses Privilegium, nebst dem von Ferdinando II. 1627. zu Bremen insinuiren lassen, und dabey eine Erklärung darüber, so wohl auch, ob man das Mündische Bier vorbey passiren lassen wolle, begehret, ist von Seiten der Stadt Bremen der Mündischen Praerention überall widerſprochen, und sich schon dazumahl / vor 121. Jahren / auf die Stadt Bremische **uhr- alte Gerechtigkait und Possession** beruffen / und daß es der Stadt Bremen **Stapfel Gerechtigkait**, und bis anhero / unangesehen die Stadt Minden





**Mündisches An- und Vorbringen und dessen vermeinte Begründung.**

**Bremisches Einwenden und begründete Gegen- und Vorstellung.**

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

folgende Schreiben von der Mündischen Regierung ausweisen, die Stadt Bremen sich bey der Possession Ihrer Gerechtsame erhalten / und angesehen laut [27] in anno 1665. die Regierung zu Minden apud Senatum Bremensem ansucht: daß derselbe eine quantitat Stein = Kohlen, wann sie an die Bremer Schmiede / wegen etwan habenden allzu grossen Vorrath von Schaumburgischen Stein = Kohlen, nicht verkauft werden könnte / die Transnavigation derselben, NB. zu sonderbahren Respect und Gefallen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht. gestatten möchte, wodurch dann die Mündische Regierung erkennt, daß die Stein-Kohlen an das Schmiede-Amt zu Bremen verkauft werden müßten, und die Stadt Bremen dieselben vorher schiffen zu lassen nicht schuldig. dergleichen auch aus denen Schreiben der Mündischen Regierung de anno 1667. sub. [28.] und [29.] zu sehen, wo Senatus Bremensis zwar einige, von Minden gekommene Stein-Kohlen, auf Ersuchen der Regierung und aus Respect gegen Seiner Churfürstlichen Durchlaucht. passiren, aber bey vernehmen / daß dieselben einem Mündischen Bürger zum theil zugehöreten / auch Schaumburgische darunter wären, mit arrest belegen lassen / jedoch, nach dem dagegen angezeigt, daß eines Theils sich solches nicht so befände, andern theils selbige, zum Behuff des Aufenthalts der Churfürstin Durchlaucht. zu Hamburg gebraucht werden solten / Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Ehren / den Arrest wieder relaxiret, wie dann auch die bey der Exceptions-Schrift, angelegte, Schreiben vom Grafen von Oldenburg de anno 1598. von

C 2

der

**Mündisches An- und Vorbringen / und dessen vermeynte Begründung.**

**Bremisches Einwenden und Begründete Gegen-Vorstellung.**

... der Königl. Dänischen Regierung zu Oldenburg de annis 1676. vom Grafen von Ostfriesland de anno 1651. & 1645. nebst einer Recognition eines Rahmens, Tolle, von Wietzenhausen, sub [21.] [22.] [23.] [24.] (25.) & (26.) darlegen, daß sich die Stadt Bremen bey ihrer deßfalligen Befugniß und Possession erhalten / und wenn die Benachbarte eine Peaternavigation derer -Srapel bahren Sachen / veez langet / Senatuz Bremensis um Vergünstigung angesprochen werden müssen:

der Königl. Dänischen Regierung zu Oldenburg de annis 1676. vom Grafen von Ostfriesland de anno 1651. & 1645. nebst einer Recognition eines Rahmens, Tolle, von Wietzenhausen, sub [21.] [22.] [23.] [24.] (25.) & (26.) darlegen, daß sich die Stadt Bremen bey ihrer deßfalligen Befugniß und Possession erhalten / und wenn die Benachbarte eine Peaternavigation derer -Srapel bahren Sachen / veez langet / Senatuz Bremensis um Vergünstigung angesprochen werden müssen:

NB. Ob die, des Magistrats zu Minden und der Mindischen Regierung deßfallige eigene Geständniß durch die Mindische, dagegen vorgebrachte / leichte Replik: daß ein solches aus Irrthum geschehen, aus dem Wege geräumet / überlässet die Stadt Bremen des Höchsten Gerichts gerechten Ausspruch, und der Beurtheilung des unparteyischen Publici, gleich auch die Mindische Antwort: daß derer benachbarten Facta die Stadt Minden nichts angingen / nach Beschaffenheit dieser Sache, und wo die Stadt Minden selbst mit denen übrigen gleiche Passus gethan, von geringem Gewichte seyn kan, wenigstens von dem Stadt Bremischen Srapel-Recht und NB der deßfalligen Possession, in welcher sich die Stadt Bremen damahls vor 100. und mehr Jahren befunden / und darinnen gegen jedermänniglich / auch besonders gegen die Stadt Minden beständig bis auf diese Stunde erhalten hat, Zeugen müssen?

NB daß die Stadt Minden in die Possession des Privilegii Caroli VII de 1552. nicht gekommen seye, oder kommen können, hat bereits anch Käyser Mathias geäußert, wenn

Nündisches Auf- und Vorbringen / und dessen vermeynte Begründung.

Bremisches Einwenden und begründete Gegen-Vorstellung.

... in hoc...  
... in hoc...  
... in hoc...

1824

... in hoc...  
... in hoc...  
... in hoc...

b) Zu dem fernern Privilegio Ferdinandi II. de Anno 1627. sub [4.] worinnen der Stadt Minden eine Staffel Berechtigkeit auf Getrende und Bau- und Flöß-Holz, so, auf der Weser, Minden vorbei, nach Bremen, und von dar etwann, weiter in die See, geschiffet werden wolle, das solches, ehe es weiter geführet, vorher 3 Tage zu Minden zum verkauf ausgeboten werden solle, concedirer, auch der Stadt Minden vorige, etwann erlangte Privilegia confirmirer und in sothanes Privilegium mit eingerücket worden: Zumahlen dieselbe an dem Strohm der Weser erbauet, und darauf, hin und wider, auf und niederwert, in die offene See zu schiffen von wepland Kayser Carl dem Vten ohne das privilegiret ist.

er, in seiner, Mündischer Seits, mit der Implorations-Schrift übergebener, Confirmation de Anno 1616. sub [4] die Worte mit einfließen lassen: ob einw. erleibren Freyheits-Brief NB so viel (Sie dessen im herbringen und besitz seyn) gnädiglich erneuert und bestätiget ic. woben sonder Zweifel auf die, zur selbigen Zeit, und Kurz vorher, entstandene Litis Pendentz mit attendiret worden.

ad b) das 1) Dieses Privilegium eigentlich nur die, der Stadt Minden verstatete, Stapel Berechtigkeit auf Getrende und Holz, das solches 3 Liege Tage allda halten solle, betrifft, und also gegenwärtige Mandats-Sache Minden contra Bremen praecis nicht touchiret; 2.) Das es, zur Zeit des 30 Jährigen Krieges erschlichen / mehm dasselbe / in soweit es in Praejudicium derer Stadt Bremischen vorheriger Privilegien, und erlangten Juris questii auch vor sich habender Possession, gereicht / ohne Effect seyn müsse / da dergleichen / per instrumentum Pacis Westphalicae, wieder aufgehoben / und ein jeder in den Stand, wie Er vor dem Kriege gewesen, restituiret worden / verbit

Art. III. §. I.

Status imperii, quibus ab unâ vel alterâ parte aliquid praejudicii & damni illatum est, quoad immunitates, Jura & Privilegia, restituti sunt plenarie in statum, quo ante destinationem gavisi sunt, non obstantibus, sed annullatis quibuscumque interim in contrarium factis mutationibus &c.

item. Art. IX. §. 2.

Territoriorum, quae Nominia alluunt, Juribus ac Privilegiis, ut & teloniis, usu diturno in-

Nindisches An- und Vorbringen / und  
dessen vermeinte Begründung.

Breemisches Einwenden und begründete  
Gegen-Vorstellung.

*productis, in pleno vigore manentibus &c. &  
Porestas concessa, uniuicue ante Germa-  
nia motus competebat &c.*

item. Art. XVI. §. 18.

*Isdem (crossaribus) de cetero omnia sua Jura  
& Privilegia, qua ante hos motus habuerant,  
sarta celsaque manent.*

3.) Daß es *durante lite*, und gegen  
das *Kayserliche Mandat*, sich des er-  
stern *Privilegii* nicht zu gebrauchen / her-  
aus gebracht / Vid. die oben angezogene  
Kayserliche Urkund sub [49.] mithin, sträf-  
licher weise sub- & obrepiret, weilen sonsten,  
wenn die *Litis-pendencia* nicht wäre, verschwie-  
gen worden, selbiges nicht würde zu bewür-  
cken gewesen seyn, da der ehemalige *Bischoff*  
selbst / auch die *Stadt Bremen* / die-  
sem *Privilegio* nicht nur *contradiçiret*, sondern  
auch *Process* darüber bey dem *Kayserli-  
chen Cammer-Gericht* erhoben / selbi-  
gen *prosequirt*, und *ad sententiam* submit-  
ret, laut nur bemeldter *Urkund* [49.] wo-  
bey wohl zu attendiren, daß die *Stadt MÜN-  
den*, eben zu der Zeit, wo, besagte *Urkund*  
dieser *Process* hauptsächlich in Bewegung  
gewesen, die *Erlangung* solchans *Privile-  
gii* pressiret, und in dem *Jahre 1627. da  
nach der Urkund die Stadt Bremen/  
den 23ten Junii 1627. in Caussa* submitiret,  
das *Privilegium* untern *Dato 17ten Augusti.  
1627. sub & Obreptiue* heraus zu bringen  
gewußt.

4.) Daß, *Respectu* der *Beruffung* auf *Caroli V*  
*Privilegium*, und des *Anzugs*: daß die *Stadt*,  
hin und wieder, auf und niederwärts in die  
*offene See* zu schiffen von *Carolo V.* ohne  
das *privilegirt*, solches *ex erroneo supposito*,  
soviel die *Borben-Schiffung* vor *Bremen*  
betrifft, ertheilet seye, weilen in *Privilegio  
Carolino* die *Worte*: in die *offene See*, ganz  
nicht anzutreffen, welches doch in *Ferdinan-  
dino, verbi*: die *Stadt Münden* darauf hin  
und

**Nindisches An- und Vorbringen, und Bremisches Einwenden und begründete Gegenzustellung.**

*[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*

und wieder, auf und niederwärts in die offene See zu schiffen, von wemland Käyfer Carl dem V. ohne das privilegiret ist, supponiret worden.

5.) Dasß die Stadt Minden auch, wegen dieses Privilegii, so weit es die Præterdirre freye vorben Schifffung von Bremen betrifft, niemahls in Possessionem desselben gekommen, wie die ob allegirte Beschlagen sub [33.] lit. I. K. L. & [19.] [27.] [28.] [29.] darlegen, dergleichen Possession auch in geringsten nicht beweisen können, als Ihre doch zu Behauptung des Mandati und grooad Possessorium obgelegten / vielmehr Bremischer Seits das Contrarium, pro colorando possessorio & informatione Summi domini Iudicis, dargehen, und selbst der Stadt Minden eigenes Zeugen = Verhör, wie gleich folgen wird, das Gegentheils ihrer Prætenstion, und daß sie niemahls in Possessione libera Præteravogationis indistincte mit allen Sorten von Waaren gewesen / bekräftiget.

NB. Was sonst die Stadt Minden bey diesem Privilegio mit anführen wollen, daß es keine neue Concession, sondern derer vorbergehenden Jurium Confirmation seye, auchin es hier auf kein Factum Ferdinandi II. ankomme, und daß die præcedentia Jura, nach Ausweis derer in anno 1595. & 1613. apud Cameram imperialem ergangener Acten, per prescriptionem immemorialem erworben und überdies Ihre Jura und Privilegia auch in dem Westphälischen Frieden bekräftiget worden; ist von keinem Bestande, inmassen der Context des Privilegii aufweist, daß der Stadt Minden allerdings was neues concediret werden wollen, und præcedente hac nova concessio, die Confirmation derer vorigen Privilegien erst nachgesetzt worden, welche nova Concessio aber, als im 30 jährigen Kriege, gegen andere Stände wohl erworben Gerechtstame, erschlichen, nicht bestehen könnte, auch per Instrumentum P. W. calliret worden, und, wenn es nur als ei





**Mündisches An- und Vorbringen, und dessen vermeynte Begründung.**

**Bremisches Einwenden und begründete Gegen-Vorstellung.**

Ad interrog. 1. Das Korn, so von Königsberg gekommen, wäre zu Elsflet (so der Dänische Zoll) in einigen NB. Bremer Eichen vorbey passiret, gestalt zu Bremen NB. nicht zugegeben würde, daß Mündische Schiffe Bremen vorbey nach Elsflet, um daselbst Korn einzuladen, schiffen zc. ad interrog. 2. Die Waaren müßten zu Bremen umgeladen werden, NB. maßen sie die Mündische Schiffer nicht, possiren ließen zc.

Ad interrog. 3. Die Waaren wären an den Factor zu Bremen geliefert, der sie in ein nach Münden gehendes Schiff laden lassen, hätten von Korn dergleichen Lasten, so andere geben, abtragen müssen zc.

Ad interrog. 4. Daß die Mündische Schiffe nicht Bremen vorbey gelassen würden, sondern daß man das Korn daselbst umladen und durch den beydzigten Messer unmaßen lassen müsse.

Ad interrog. 10. Hätten die Gersten zu Bremen verkauffen müssen zc. es wäre Ihnen nicht erlaubet, die Gerste weg oder weiter zu fahren zc. Wäre Testi 3. selbst begegnet, aber NB. nicht neuerlich, sondern jederzeit, so lange Zeuge dencken Kömme, gewesen zc.

Not. Dieses eigene Zeugniß derer Mündischen Bürger und Kaufleute, und die obige Bekänntnisse des Raths und der Stadt Münden selbst, sub [20] [18] [19] de anno 1596. 1612. 1655. auch der Mündischen Regierung Schreiben sub [27] de anno 1665. & [28] [29] de anno 1667. legen nur gar zu klar vor Augen, daß die Stadt Münden ne umbram Possessionis einer freyen Vorbeschißung, indistincte mit allen Sorten von Waaren, vor sich habe, noch auch dergleichen Possession, auf welche doch das Mandatum Camerale verbiß:

ren, befinde, wie bey Besetzung und Einsicht des Zeugen-Vorhörs sub [6] klar erhellet, und insonderheit ad interrog. 1. ausgesaget worden: Das Korn, so von Königsberg gekommen, wäre zu Elsflet (so der Dänische Zoll) in einigen NB. Bremer Eichen vorbey passiret, gestalt zu Bremen NB. nicht zugegeben würde, daß Mündische Schiffe Bremen vorbey nach Elsflet, um daselbst Korn einzuladen, schiffen zc. ad interrog. 2. Die Waaren müßten zu Bremen umgeladen werden, NB. maßen sie die Mündische Schiffer nicht, possiren ließen zc.

Ad interrog. 3. Die Waaren wären an den Factor zu Bremen geliefert, der sie in ein nach Münden gehendes Schiff laden lassen, hätten von Korn dergleichen Lasten, so andere geben, abtragen müssen zc.

Ad interrog. 4. Daß die Mündische Schiffe nicht Bremen vorbey gelassen würden, sondern daß man das Korn daselbst umladen und durch den beydzigten Messer unmaßen lassen müsse.

Ad interrog. 10. Hätten die Gersten zu Bremen verkauffen müssen zc. es wäre Ihnen nicht erlaubet, die Gerste weg oder weiter zu fahren zc. Wäre Testi 3. selbst begegnet, aber NB. nicht neuerlich, sondern jederzeit, so lange Zeuge dencken Kömme, gewesen zc.

Not. Dieses eigene Zeugniß derer Mündischen Bürger und Kaufleute, und die obige Bekänntnisse des Raths und der Stadt Münden selbst, sub [20] [18] [19] de anno 1596. 1612. 1655. auch der Mündischen Regierung Schreiben sub [27] de anno 1665. & [28] [29] de anno 1667. legen nur gar zu klar vor Augen, daß die Stadt Münden ne umbram Possessionis einer freyen Vorbeschißung, indistincte mit allen Sorten von Waaren, vor sich habe, noch auch dergleichen Possession, auf welche doch das Mandatum Camerale verbiß:

Mündisches An- und Vorbringen, und dessen vermeynte Begründung.

Bremisches Einwenden und begründete Gegen-Vorstellung.

de non turbando in possessione liberae praetermationis &c. gerichtet ist, nur einiger massen, geschweige dann rechts beständig, bis diese Stunde bewiesen, wie Ihr doch, wenn das Mandatum bestehen sollen, obgelegen, vielmehr die Stadt Bremische un- streitig, von undenklichen Jahren beständig hergebrachte, und bis diese Stunde fort wehrende Possession durch sothane Mündische eigene Bekänntnisse bestätiget seye, selbige auch durch obige Beylagen sub [33] Lit. I. K. L. & sub [21] [22] [23] [24] [25] [26] Item Das in causa Oldenburg contra Bremen 1638. ergangene Definitiv- Urtheil sub [48] wo die nemliche Sache, als 1730 die Stadt Minden praetendiret, in terminis decidiret ist, und ferner sub [49]; auch die Stadt Bremische kumbige Rolle de anno 1489. sub [20] & [41] [47] noch ferner dargeleget ist, welches alles Bremischer Seits, jedoch nur resp. pro colorando Possessorio & sola informatione summi judicis, sub Protestatione beygebracht, ohne sich in ein Petitorium einzulassen, dessen Anstellung man allenfalls von der Stadt Minden gewarten müste.

Noch hat insonderheit die Stadt Minden sich zu beschweren vermeynet, das in Bremen die Gerste vorbey zu schiffen, überall nicht gestatter noch auch die Vorüberschiffung des Eichen- und Kieff- Holzes, und derer Stein- & Kohlen zugestanden, sondern, das die Mündische Bürgern, die Gerste an die Brauers zu Bremen in dem Preis, als diese es nach Gefallen seyen, das Holz an den Bau- Hof, und die Stein- & Kohlen an das Schmiede- Amt zu verkaufen, gezwungen werden wolten, wodurch denen Minden ein grosser Schaden zugefüget würde, welches ebenmäßig wider die Mündische Privilegia, Freyheiten, und Herkommen stiesse, inmassen, ihrer Meynung nach, die Zeu- gen

de non turbando in possessione liberae praetermationis &c. gerichtet ist, nur einiger massen, geschweige dann rechts beständig, bis diese Stunde bewiesen, wie Ihr doch, wenn das Mandatum bestehen sollen, obgelegen, vielmehr die Stadt Bremische un- streitig, von undenklichen Jahren beständig hergebrachte, und bis diese Stunde fort wehrende Possession durch sothane Mündische eigene Bekänntnisse bestätiget seye, selbige auch durch obige Beylagen sub [33] Lit. I. K. L. & sub [21] [22] [23] [24] [25] [26] Item Das in causa Oldenburg contra Bremen 1638. ergangene Definitiv- Urtheil sub [48] wo die nemliche Sache, als 1730 die Stadt Minden praetendiret, in terminis decidiret ist, und ferner sub [49]; auch die Stadt Bremische kumbige Rolle de anno 1489. sub [20] & [41] [47] noch ferner dargeleget ist, welches alles Bremischer Seits, jedoch nur resp. pro colorando Possessorio & sola informatione summi judicis, sub Protestatione beygebracht, ohne sich in ein Petitorium einzulassen, dessen Anstellung man allenfalls von der Stadt Minden gewarten müste.

Die Stadt Bremen hat hierauf hinlänglich gezeigt, das, wegen der Gerste, dieselbe allerdings zu der Stadt Bremischen Stapel Gerechtigkeit, das selbige nicht vorbey geführt werden dörfte, gehöre, und NB. in dem Bremischen Privilegio de 1541. sub [14] expresse genennet seye, verbi: kein Korn, Rocken, Weizen, NB. Gersten, Habern &c. vor der Stadt Bremen oder durch Ihr Gebieth auf oder abzuführen, sondern solches alles in der Stadt Bremen vertreiben und verkaufen sollen &c. Worüber die Stadt Bremen in beständiger Possession von etlichen 100. Jahren sich befindet, und die Mündische eigene Zeugen, in dem Verhör [51] solches

3

geste-

Mündisches An- und Vorbringen, und dessen vermeynte Begründung.

Bremisches Einwenden und begründete Gegen-Vorstellung

gen aussagen sub [16] ad interrog. 10. & 11. in [12] & 13. darlegten, da doch diese Waaren nicht einmahl in der Stadt Bremen vorgegebenen Stapel-Gerechtigkeit und desfallsigen Privilegio Confirmatorio Caroli V. de 27. Julii 1547. welches doch ab dem Imperatore in dem Mündischen Privilegio de 1552. cassirt, enthalten seyn. ...

... [17] [18] [19] [20] [21] [22] [23] [24] [25] [26] [27] [28] [29] [30] [31] [32] [33] [34] [35] [36] [37] [38] [39] [40] [41] [42] [43] [44] [45] [46] [47] [48] [49] [50] [51] [52] [53] [54] [55] [56] [57] [58] [59] [60] [61] [62] [63] [64] [65] [66] [67] [68] [69] [70] [71] [72] [73] [74] [75] [76] [77] [78] [79] [80] [81] [82] [83] [84] [85] [86] [87] [88] [89] [90] [91] [92] [93] [94] [95] [96] [97] [98] [99] [100] ...

gestehen, und wider der Stadt Minden Intention selbst zeigen müssen, da keiner dierer Zeugen irgends wo positieue geantwortet: Das die Stadt Minden in einiger Possession jemahls gewesen, und, ratione der Gerste, ad interrogatorium 10. alle bekandt, das Sie selbige nicht vorbeyschiffen, sondern in Bremen verkauffen müssen, und Testis 3. ingenuue ausgesaget: es wär ihm begegnet, (das ihm die Gerste nicht vorbeys gelassen worden, und er sie verkauffen müssen) NB. aber nicht neuerlich, sondern jederzeit, so lange Deuge dencken könne, gewesen. B. Wobey nur incidenter bemercket wird, das die Gerste nach dem jetzzeitigen Markt-Preis verkauffet wird, hielte sich aber jemand befugt, über die Brauere zu Bremen sich dieserhalb zu beschweren, so hat sich jedermanniglich bey dem Rath zu Bremen, auf Anmelden, Remedir zu versehen; Wegen des Holzes und Stein-Kohlen aber befindet sich die Stadt Bremen in antiquissima & nunquam interrupta possessione bis auf diesen Tag; inmassen wie neben denen andern allegirten Beylagen [21] [22] [23] [24] [25] [26], besonders auch des Magistrats zu Minden und der Mündischen Regierung eigene Schreiben sub [18] [19] [20] [27] [28] [29] der Stadt Bremen disfallsige Possession sowohl überhaupt, als auch hiervon insonderheit, und das bey der Stadt Minden die vorgegebene Possession völlig ermangele, wenigstens in geruften nicht dargethan, gungiam darlegen, auch die Stadt Bremische kundige Rolle, als ein von Kayser zu Kayser confirmirtes Fundamental-Gesetz der Stadt Bremen de anno 1489. und deren Extracte sub [40] [46] & [47] sothane Bremische Possession, schon von bald 300. Jahren darstelllet. NB. Es hat zwar Mündischer Seits, gegen die Bremische kundige Rolle eingewendet werden wollen, das selbige nur die Bremische Bürger und keine Fremde verbin-



Nindisches An- und Vorbringen, und dessen vermeynte Begründung.

Bremisches Einwenden und begründete Gegen-Vorstellung.

Das Nindische An- und Vorbringen ist, daß die Stadt Bremen, von denen Baaren, welche in Bremen vorbey zu schiffen ver-

binden können, auch keine Special-Konfirmation darüber beigebracht seye; Man hat aber von Seiten der Stadt Bremen, gegen diesen Einwurff in Quadruplicis gezeiget, Daß dergleichen Lex-Fundamentalis-Ciuitatis, so Confirmatione Imperatorum & diuturna consuetudine, viridi obseruantia & immemoriali praescriptione, befestiget, allerdings auch exteros transeuntes, verbinde, qui, iuxta Groetium, subditorum naturam induunt; & legibus eius ciuitatis tenentur, wie solches in Quadruplicis a verbis: Groetii: quod exteri transeuntes &c. Vsque ad allegatam Marquardi: Ciuitatibus Maritimis Commercialis subtrahere, & potestatem restringendi transitus denegare, est vitam & spiritum in iis adimere &c. in mehreren ausgeführt, und anbey gezeiget, daß allerdings, wie alle alte Gewohnheiten, auch die kundige Kollle speciatim confirmiret, und in Confirmatione Caesarea sub [45] expresse geschehet: Alle und jegliche ihre gute Gewohnheit, wie solche in der Stadt Bremen kundiger Kollle begriffen, und alle Jahre auf Laetare der Bürgerschaft daselbst vorgelesen zu werden pfleget zc. verneuert, confirmiret und bestätiget zc. Ubrigens erscheinet aus sothaner kundigen Kollle, daß die Stadt Bremen N.B. ab anno 1489. und vorher, sich in Possessione neben denen übrigen Stapel-bahen Waaren, auch keine Gerste, Stein-Kohlen und Holz vorbey schiffen zu lassen, sondern daß dieselben in Bremen verkauffet werden müssen, befinden. Welche Possession bis diese Stunde continuiret, Stadt Nindischer Seits aber keine dergleichen Possession, in welcher dieselbe, vorgeblich, turbiret worden seyn solle, und worauf das Mandat gericht, im geringsten nicht dargethan.

ad II.

Hat die Stadt Bremen diesem Grund-falschen Vorbringen der Stadt Minden in § 2 actis

Das die Stadt Bremen, von denen Baaren, welche in Bremen vorbey zu schiffen ver-



Mündisches An- und Vorbringen, und dessen vermeynte Begründung.

Bremisches Einwenden und begründete Gegen-Vorstellung.

verfasset werden, von denen Mündischen Dingen allerhand Onera und Imposten neuerlich erpressete, auch die Zolle und andere neuerlich inuentirte Exactionen anzusehen und zu erhöhen, sich unterfünde, welches Sie aus einem bey der Supplication sub [3] befündlich Zeugen-Verhöhr sub [6] Lit. G. beweisen wollen, und darauf das Mandatum de non exigendo noua uehigalia vel onera Sive, de omnia in pristino, Priuilegiis Caesareis conformi statu relinquendo, & contra ea nouiter arrogata cassando cum Clausula &c. sub & obreputie bewürcket.

... inuenit... de non exigendo... de omnia in pristino... Priuilegiis Caesareis... conformi statu... relinquendo... & contra ea nouiter arrogata cassando cum Clausula &c. sub & obreputie bewürcket.

actis nicht nur überhaupt widersprochen, und sich mit Grunde eufertiger massen beschweren müssen, daß derselben, Mündischer Seits, etwas, welches in Ewigkeit nicht verificiret werden können, zu imputiren, und, durch solche unwahre und unerwiesene Imputaciones, als wenn man Bremischer Seits noua uehigalia vel onera introdue ret habe, auf eine gar unglimpfliche Weise, die Stadt Bremen zu denigriren, kein Bedencken genommen, sondern auch, daß die Stadt Münden sothane Imputaciones nirgends erwiesen, noch jemahls erweisen können, in denen Handlungen derer Exceptionum.

Duplicarum & Quadruplicarum unständig angezeiget, auch daß die eigene Zeugen Auf-sagen sub [6] dergleichen nicht verhoirten, und der Mündischen Intention mehr zuwider seyen, als welche insgesamt die Bremische Possession, daß die Imposten jederzeit bezahlet werden müssen, eingefesteh: Euidenter ad interrogatorium. 2. Musten Schlacht-Geld, Accise, Connoye-Geld, Tonnen-Geld und von jeder Last Korn 2. Scheffel ans Kornhaus entrichten zc. ad Interrog. 1. Die Waaren (ohne zu sagen was vor Waaren) wären zu Bremen zwar vorbey passirt, NB. doch anders nicht, als daß zu Bremen die Imposten davon bezahlet werden müssen zc.

2. ad interrog. 3. Hätten von Korn diese-nige Lasten, so andere geben, abtragen müssen zc. feiner aber deponiret, daß solches neuerlich eingeführet zc. vielmehr ad interrog. 10. expressis verbis: Daß es NB. nicht neuerlich, sondern jederzeit, so lange Zeuge denken könne, gewesen zc. unmassen denn auch, daß die Stadt Bremen dergleichen resp. per Priuilegia & Concessiones Caesareae erlanget, und von undendlichen Seiten hergebracht, in ihren Handlungen dargethan, auch davon, bey der specifiquen Erzehlung derer Imposten, das weitere folgt, mithin selbige unter die, per Praescriptio-nem

... nem



Mündisches An- und Vorbringen; und  
dessen vermeynte Begründung.

Bremisches Einwenden und begründete  
Gegen-Vorstellung.

Und zwar Speciatim:

a) Die *Accise*, welche nur von ein- und ausgehenden Waaren und von denenjenigen, welche kaufen oder verkaufen, mithin nicht von Vorbeschieffenden zu bezahlen wäre.

Stadt Minden erschlichene Privilegium de 1552. so schlechterdings nicht *cassiret* werden können, der aber auch 1554. diese *Cassation* gerechtest wieder aufgehoben, und ist hiernächst *speciatim* dargestellt.

ad a) Daß die Mündische Bürger keine *Accise* entrichten, sondern den Zoll, welcher nur *abusive* *Accise* genemmet wird; Dieser Stadt Bremische Zoll aber fast der älteste auf der ganzen Wefer, und niemals von jemand *contradiciret*, vielmehr längst *per Pacem Westphalicam, supra allegat. Artic. bestätiget*, & *per Capitulationes Caesareas* besesiget worden, inmassen eben dieser Zoll schon vor vielen 100. Jahren, & *in facie totius imperii* von *Seculis* her zu Bremen erhoben, und solches von der Stadt Minden sub [18] schon 1612. vor mehr als 100. Jahren selbst erkannt, auch darüber, laut [48] in *causa Oldenburg, contra Bremen, res iudicata* worden, und so wohl in *Dillichii Chronico Bremensi de 1436.* als auch der kundigen *Rolle, de 1489.* davon Erwehnung geschieht, und zur selbigen Zeit schon in *Ufance* gewesen, die Stadt Bremen auch bis auf diese Stunde in unverrückter *Possession* verblieben, von der Stadt Minden hingegen, daß selbiger gesteigert oder sonst eine neuerliche Aenderung geschehen, der, Bremischer Seits, mit Recht *praetendiret*, Beweis nirgends *praesliret* worden, noch in Ewigkeit dergleichen wird *praesliret* werden können.

b) Schlacht-Geld, weil solches, wie Mindenes vorgeben, genommen würde, wenn gleich die Schlacht nicht berührt, und darüber allenfalls kein Graamen seyn mögte, wenn man sich der Schlachte würdlich bedienet.

ad b) Daß solches Schlacht-Geld, weilen Fremde, zu Bremen mit ihren Schiffen ankommende Schiffrer, die Schlachte unmöglich entbehren können, und an der Bremischen Schlachte anlegen und die Schiffe fest machen, auch die Waaren darauf zum Verkauf, oder zur Entledigung der Schiffe niedersetzen, auch *respective* bey Umladung in andere

Nindisches An- und Vorbringen, und dessen vermeynte Begründung.

Bremisches Zurückwenden und begründete Gegen-Vorstellung.

... derer Schiffe, dieselbe gebrauchen müssen, als ein Locarium bezahlet, und zu nothwendiger Unterhaltung derselben das Eingenommene angewendet werde, hat man diesseits in Duplicis & Quadruplicis doceret, und ist wohl nichts billigeres, als das dafür, da die Schlachte mit vielen jährlich vormalis angeleget, auch noch jährlich unterhalten werden muß, ein seidliches entrichtet werde, dessen sich auch niemals jemand bewegt, sondern es ist von undenklichen Zeiten her also erhoben worden. Die Mündener aber haben nirgends zu dociren vermög, das solches neuerlich gesehen, oder im geringsten erhöbet worden.

... dere Schiffe, dieselbe gebrauchen müssen, als ein Locarium bezahlet, und zu nothwendiger Unterhaltung derselben das Eingenommene angewendet werde, hat man diesseits in Duplicis & Quadruplicis doceret, und ist wohl nichts billigeres, als das dafür, da die Schlachte mit vielen jährlich vormalis angeleget, auch noch jährlich unterhalten werden muß, ein seidliches entrichtet werde, dessen sich auch niemals jemand bewegt, sondern es ist von undenklichen Zeiten her also erhoben worden. Die Mündener aber haben nirgends zu dociren vermög, das solches neuerlich gesehen, oder im geringsten erhöbet worden.

c) Tonnen und Backen = Geld, bey welchen, das man hieher zu Bremen keine Moderation brauche, fälschlich vorgegeben wird: ...

Ad c) Das die Stadt Bremen hieher mit einem expressen Kayserlichen Privilegio von Carolo V. sub III versehen, und solches nur von Waaren bezahlet zu werden pflege, welche nach der See gehen, weiln der Weiser-Strom sich 10 Meilen von der See, dergestalt extendiret, das wegen dessen Breite und des häufig hezueindringenden Sandes das Fahrwasser nicht wohl zu unterscheiden; Weshalben erwehnten Privilegio Carolino der Stadt Bremen auferleget worden, See-Tonnen zu legen, und Backen zu stecken, damit die an den U und der See passirende Schiffere nicht auf die Sandbäncke gerathen, und Schiffbruch leiden, und dadurch Schif und Guth zu Ungluck Kommen möge; Da nun diese See-Tonnen zu legen und fest zu machen, und die Backen zu stecken, auch diese gemein nützliche und zum besten derer commercirenden gereichende Sache zu unterhalten, jährlich große und viele Kosten erfordere; so wird dieserhalb dergleichen, so noch dazu von Kayserl. Majestät expresse conce.diret, billig erhoben, worüber die Stadt Bremen auch, gleich von denen übrigen Ungeldern, in possessione immemoriali





Nündisches An- und Vorbringen, und dessen vermeynte Begründung.

Bremisches Einwenden und begründete Gegen-Vorstellung.

den Strohm, wegen des häufig her-  
eindringenden Sandes, fahr- und  
schiffbar zu machen, angewendet wird,  
worüber man alle Jahre viel Kosten  
aufwenden müssen, und nur noch in letz-  
ten Jahren, vermittelt mit vielen Gelde  
angekauften Maschinen, oder sogenannten  
Sandmühlen, über 40000. Rthl. darauf  
verwendet, und immer noch, die Un-  
tiefen zu verbessern, *continuiert* wird,  
wie dann auch noch bey dem letztern  
Reichs-Kriege, mit der Cron Franck-  
reich, ein Kriegs-Schif unterhalten  
werden müssen, auch sonst der na-  
türlichen Billigkeit gemäß ist, daß die-  
jenige, welche sich des Strohm's be-  
dienen, und durch dessen Fahrbarkeit  
die Waaren weiter transportiren lassen  
können, auch zu dessen Austiefung,  
wovon auch die Bremische Kaufmann-  
schaft nicht befreyet ist, ein geringes, so  
eben nach der obbenelcten Nündischen  
*Specification* von einer Last Korn, oder  
50. Scheffel nicht mehr als 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Grot oder  
18. Pf. und von einer Last oder 12. Tonnen  
Leim-Saamen 12. Grot betragen, und,  
durch die Stadt Minden, in einem gan-  
zen Jahre, kaum 5. Rthl. beygetragen  
wird, mithin auch die Nündische Kauf-  
leute selbst, laut bennercter Zeugen-Ver-  
hör, sich hierüber nicht beschweren,  
mit *contribuiren*, so unbillig es seyn würde,  
wenn die Stadt Bremen, so unsägliche  
Kosten zum besten derer *Commercen*  
und zugleich derer fremden Kaufleute  
aufwenden, und solches allein *praestiren*,  
die Fremden aber davon befreyet sehen  
sollten, zumahlen sich die Stadt Bremen  
darüber in unstreitiger *Possession* befin-  
det.

Ad e) Daß die Stadt Minden sich über  
dieses Wippen und Krahn-Geld zur Ange-  
bühr beschwehret, da selbiges ein bloßes  
*locarium* für deren Gebrauch, welcher zu  
Aufwin-

den Strohm, wegen des häufig her-  
eindringenden Sandes, fahr- und  
schiffbar zu machen, angewendet wird,  
worüber man alle Jahre viel Kosten  
aufwenden müssen, und nur noch in letz-  
ten Jahren, vermittelt mit vielen Gelde  
angekauften Maschinen, oder sogenannten  
Sandmühlen, über 40000. Rthl. darauf  
verwendet, und immer noch, die Un-  
tiefen zu verbessern, *continuiert* wird,  
wie dann auch noch bey dem letztern  
Reichs-Kriege, mit der Cron Franck-  
reich, ein Kriegs-Schif unterhalten  
werden müssen, auch sonst der na-  
türlichen Billigkeit gemäß ist, daß die-  
jenige, welche sich des Strohm's be-  
dienen, und durch dessen Fahrbarkeit  
die Waaren weiter transportiren lassen  
können, auch zu dessen Austiefung,  
wovon auch die Bremische Kaufmann-  
schaft nicht befreyet ist, ein geringes, so  
eben nach der obbenelcten Nündischen  
*Specification* von einer Last Korn, oder  
50. Scheffel nicht mehr als 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Grot oder  
18. Pf. und von einer Last oder 12. Tonnen  
Leim-Saamen 12. Grot betragen, und,  
durch die Stadt Minden, in einem gan-  
zen Jahre, kaum 5. Rthl. beygetragen  
wird, mithin auch die Nündische Kauf-  
leute selbst, laut bennercter Zeugen-Ver-  
hör, sich hierüber nicht beschweren,  
mit *contribuiren*, so unbillig es seyn würde,  
wenn die Stadt Bremen, so unsägliche  
Kosten zum besten derer *Commercen*  
und zugleich derer fremden Kaufleute  
aufwenden, und solches allein *praestiren*,  
die Fremden aber davon befreyet sehen  
sollten, zumahlen sich die Stadt Bremen  
darüber in unstreitiger *Possession* befin-  
det.

Ad e) Daß die Stadt Minden sich über  
dieses Wippen und Krahn-Geld zur Ange-  
bühr beschwehret, da selbiges ein bloßes  
*locarium* für deren Gebrauch, welcher zu  
Aufwin-



Nündisches An- und Vorbringen, und dessen vermeynte Begründung.

Bremisches Einwenden und begründete Gegen-Darstellung.

Das, von einer jeden Last Getreydes, so Bremen vorbey geschiffet wird, 2. Schefsel am Korn-Hause abgelegt werden muß.

Aufwinden derer Waaren unentbehrlich und zu Unterhaltung derer Wippen und Krahn-Kosten aufgewendet werden müssen, mithin diejenige, welche solche mit gebrauchen, auch zu deren Unterhaltung mit contribuiren, worüber sich auch, laut des Mündischen Zeugen Verhör, die Minder-Kaufleute, nicht einmal beschweren, auch nach erwehnten Specification, von einer Last oder 12. Tomenlein-Saamen nicht mehr als 8. Grot oder 32. Pf. ausmachtet; und wie zu Münden denen Bremer Schiffen, wenn sie Hülfe nöthig, auch nichts umsonst geschicket; so kan sie solches in Bremen auch nicht praetendiren, wie denn auch, wenn die Stadt Münden dergleichen Hülfe nicht gebrauchet, auch nichts bezahlet wird.

ad f) Das, vermöge des der Stadt Bremen zustehenden Juris Stapulae pleni, und nach dem wörtlichen Inhalt des deßfalligen Privilegii niemanden, weder der Stadt Münden, noch sonstken jemand anders, wer es auch seye, Getreide die Stadt Bremen vorbey zu schiffen, erlaubet seye, sondern nothwendig in Bremen verkauft oder aufgeschüttet werden muß. Vid. [14] it. [47] Wann nun die Stadt Bremen zuweilen von diesem Ihrem Jure in fauorem Commercii dispensiret und die Vorbey-Fuhre des Getreydes verstatet, so ist von allen Seiten her, in recognitionem des Bremischen Stapel-Rechts von jeder Last 2. Schefsel an das Kornhaus zu Bremen abgegebun worden, da dieses Kornhaus gleichsam das Magazin vor einen Theil Deutschlands, besonders die angränckende Provinzien ist, um daraus bey entstehenden Mangel und Theuerung dem armen Mann in denen anliegenden Ländern in der Noth zu staten zu kommen und sie zu versorgen, auch deßwegen zum Besten des Publici nicht allein der Stadt Bremen, sondern

Nindisches An- und Vorbringen, und dessen vermeynte Begründung.

Bremisches Einwenden und begründete Gegen-Vorstellung.

...sondern auch der anliegenden und entfernten Länder mit grossem Aufwand unterhalten wird. Wann aber dieses von den Mindern, vor eine Beschwerde angesehen werden will, so sie doch vielmehr pro beneficio zu achten, wenn gegen diese geringe Abgabe Ihnen Ihr Getreide vorbenzufahren und anderwärts zu verkaufen zugestanden wird, so dürfen Sie nur ihrer Schuldigkeit zufolge Ihr Korn in Bremen verkaufen oder aus-schütten, weil sie solchenfalls nach Maas-gab des Stapel-Rechts nichts davon zu bezahlen oder abzugeben haben.

Das aber die Stadt Bremen überhaupt mehr auf die Beförderung als Restrirkung der Commercien bedacht seye, müssen die Mündische eigene Zeugen laut [6] ad Interrog. 1. 2. 6. und dass die Waaren passiren, eingesehen, inmassen dann auch bey dem Korn, sich klar zu Tag leget, da von demjenigen, das aus der See kommt, und von auswärtigen Orten Bremen vorher geführet wird, kein Magazin Korn genommen zu werden pfelet, um die Einfuhre nach Deutschland besser zu befördern.

Es wird auch der Stadt Bremen um so weniger zu verdencken seyn, das sie sich bey demjenigen, vorzu sie befugt, und in un-deutschlicher Possession sich befindet, zu erhalten suchet, da die Stadt Minden ihr vermeyntes Stapel-Recht, so doch wider die vorherige Privilegia, zur Belästigung anderer Stände, erschlichen worden, und wovon über noch lis pendens ist, vor manuteneibel zu halten kein Bedencken haben will.

Was übrigens von den Mindern gegen die Stadt Bremen: als suchte diese neuerlich die Commercia zu sperrern, die Nindener vom Weser Commercio gänzlich zu verstopfen, und ihnen liberum transitum überall zu verwehren; hin



Nidisches An- und Vorbringen, und dessen vermeynte Begründung.

Bremisches Kundenden und begründete Gegen-Vorstellung.

...und wieder angeführt; anbey über die Jura scapulae, wie dergleichen Restriction contra Jus naturae & gentium streite und in perniciem reipublicae gereichte, weitläufig disputiret werden will, solches ist in den Stadt Bremischen Handlungen gründlich beantwortet, und hinlänglich gezeigt worden, daß eines theils sothane Vorgebe sich nicht also verhalte, u. daß man Bremischer seits eine Spernung des Commercii oder Verbietung des Vorbeyschiffens, sich niemahls habe in den Sinn kommen lassen, sondern nur die restrictionem praeternavigationis derer Waaren, welche vermög des Stadt Bremischen Stapel-Rechts, auch unfürdencklichen Gebrauchs, und Praescription zu Bremen verkauft werden müssen, von Rechts wegen behauptet; andern theils, daß dergleichen Restriction auf keine Weise dem Juri naturae & gentium zuwider, vielmehr utilitatem publicam zum Grunde habe, damit in denen an einem schiffreichen Strohme und nicht weit von der See belegenen Handlungs-Städten jederzeit ein hinlänglicher Vorrath von Waaren vorhanden sey, welche nach andern Orten versandt, und mit demjenigen, so andere Länder ausliefern, troqwirt werden können, und dadurch den benachbarten und von der See weiter entlegenen Länder, so ihrer Situation halber immediate nicht dazu gelangen können, bey Theurung und andern Indigentien zu statten zu kommen, und ihren Mangel zu ersetzen, worzu denn, um diesen Vorrath anschaffen zu können, einiger Vortheil in der Handlung unumgänglich erfordert wird, da sonst dergleichen Städte in ihren, zum besten des publici communis führenden Handlungen nicht bestehen könnten, und findet sich sothane utilitas publica allerdings bey der Stadt Bremen und deren

...hin und wieder angeführt; anbey über die Jura scapulae, wie dergleichen Restriction contra Jus naturae & gentium streite und in perniciem reipublicae gereichte, weitläufig disputiret werden will, solches ist in den Stadt Bremischen Handlungen gründlich beantwortet, und hinlänglich gezeigt worden, daß eines theils sothane Vorgebe sich nicht also verhalte, u. daß man Bremischer seits eine Spernung des Commercii oder Verbietung des Vorbeyschiffens, sich niemahls habe in den Sinn kommen lassen, sondern nur die restrictionem praeternavigationis derer Waaren, welche vermög des Stadt Bremischen Stapel-Rechts, auch unfürdencklichen Gebrauchs, und Praescription zu Bremen verkauft werden müssen, von Rechts wegen behauptet; andern theils, daß dergleichen Restriction auf keine Weise dem Juri naturae & gentium zuwider, vielmehr utilitatem publicam zum Grunde habe, damit in denen an einem schiffreichen Strohme und nicht weit von der See belegenen Handlungs-Städten jederzeit ein hinlänglicher Vorrath von Waaren vorhanden sey, welche nach andern Orten versandt, und mit demjenigen, so andere Länder ausliefern, troqwirt werden können, und dadurch den benachbarten und von der See weiter entlegenen Länder, so ihrer Situation halber immediate nicht dazu gelangen können, bey Theurung und andern Indigentien zu statten zu kommen, und ihren Mangel zu ersetzen, worzu denn, um diesen Vorrath anschaffen zu können, einiger Vortheil in der Handlung unumgänglich erforderlich wird, da sonst dergleichen Städte in ihren, zum besten des publici communis führenden Handlungen nicht bestehen könnten, und findet sich sothane utilitas publica allerdings bey der Stadt Bremen und deren

...hin und wieder angeführt; anbey über die Jura scapulae, wie dergleichen Restriction contra Jus naturae & gentium streite und in perniciem reipublicae gereichte, weitläufig disputiret werden will, solches ist in den Stadt Bremischen Handlungen gründlich beantwortet, und hinlänglich gezeigt worden, daß eines theils sothane Vorgebe sich nicht also verhalte, u. daß man Bremischer seits eine Spernung des Commercii oder Verbietung des Vorbeyschiffens, sich niemahls habe in den Sinn kommen lassen, sondern nur die restrictionem praeternavigationis derer Waaren, welche vermög des Stadt Bremischen Stapel-Rechts, auch unfürdencklichen Gebrauchs, und Praescription zu Bremen verkauft werden müssen, von Rechts wegen behauptet; andern theils, daß dergleichen Restriction auf keine Weise dem Juri naturae & gentium zuwider, vielmehr utilitatem publicam zum Grunde habe, damit in denen an einem schiffreichen Strohme und nicht weit von der See belegenen Handlungs-Städten jederzeit ein hinlänglicher Vorrath von Waaren vorhanden sey, welche nach andern Orten versandt, und mit demjenigen, so andere Länder ausliefern, troqwirt werden können, und dadurch den benachbarten und von der See weiter entlegenen Länder, so ihrer Situation halber immediate nicht dazu gelangen können, bey Theurung und andern Indigentien zu statten zu kommen, und ihren Mangel zu ersetzen, worzu denn, um diesen Vorrath anschaffen zu können, einiger Vortheil in der Handlung unumgänglich erforderlich wird, da sonst dergleichen Städte in ihren, zum besten des publici communis führenden Handlungen nicht bestehen könnten, und findet sich sothane utilitas publica allerdings bey der Stadt Bremen und deren

...hin und wieder angeführt; anbey über die Jura scapulae, wie dergleichen Restriction contra Jus naturae & gentium streite und in perniciem reipublicae gereichte, weitläufig disputiret werden will, solches ist in den Stadt Bremischen Handlungen gründlich beantwortet, und hinlänglich gezeigt worden, daß eines theils sothane Vorgebe sich nicht also verhalte, u. daß man Bremischer seits eine Spernung des Commercii oder Verbietung des Vorbeyschiffens, sich niemahls habe in den Sinn kommen lassen, sondern nur die restrictionem praeternavigationis derer Waaren, welche vermög des Stadt Bremischen Stapel-Rechts, auch unfürdencklichen Gebrauchs, und Praescription zu Bremen verkauft werden müssen, von Rechts wegen behauptet; andern theils, daß dergleichen Restriction auf keine Weise dem Juri naturae & gentium zuwider, vielmehr utilitatem publicam zum Grunde habe, damit in denen an einem schiffreichen Strohme und nicht weit von der See belegenen Handlungs-Städten jederzeit ein hinlänglicher Vorrath von Waaren vorhanden sey, welche nach andern Orten versandt, und mit demjenigen, so andere Länder ausliefern, troqwirt werden können, und dadurch den benachbarten und von der See weiter entlegenen Länder, so ihrer Situation halber immediate nicht dazu gelangen können, bey Theurung und andern Indigentien zu statten zu kommen, und ihren Mangel zu ersetzen, worzu denn, um diesen Vorrath anschaffen zu können, einiger Vortheil in der Handlung unumgänglich erforderlich wird, da sonst dergleichen Städte in ihren, zum besten des publici communis führenden Handlungen nicht bestehen könnten, und findet sich sothane utilitas publica allerdings bey der Stadt Bremen und deren

...hin und wieder angeführt; anbey über die Jura scapulae, wie dergleichen Restriction contra Jus naturae & gentium streite und in perniciem reipublicae gereichte, weitläufig disputiret werden will, solches ist in den Stadt Bremischen Handlungen gründlich beantwortet, und hinlänglich gezeigt worden, daß eines theils sothane Vorgebe sich nicht also verhalte, u. daß man Bremischer seits eine Spernung des Commercii oder Verbietung des Vorbeyschiffens, sich niemahls habe in den Sinn kommen lassen, sondern nur die restrictionem praeternavigationis derer Waaren, welche vermög des Stadt Bremischen Stapel-Rechts, auch unfürdencklichen Gebrauchs, und Praescription zu Bremen verkauft werden müssen, von Rechts wegen behauptet; andern theils, daß dergleichen Restriction auf keine Weise dem Juri naturae & gentium zuwider, vielmehr utilitatem publicam zum Grunde habe, damit in denen an einem schiffreichen Strohme und nicht weit von der See belegenen Handlungs-Städten jederzeit ein hinlänglicher Vorrath von Waaren vorhanden sey, welche nach andern Orten versandt, und mit demjenigen, so andere Länder ausliefern, troqwirt werden können, und dadurch den benachbarten und von der See weiter entlegenen Länder, so ihrer Situation halber immediate nicht dazu gelangen können, bey Theurung und andern Indigentien zu statten zu kommen, und ihren Mangel zu ersetzen, worzu denn, um diesen Vorrath anschaffen zu können, einiger Vortheil in der Handlung unumgänglich erforderlich wird, da sonst dergleichen Städte in ihren, zum besten des publici communis führenden Handlungen nicht bestehen könnten, und findet sich sothane utilitas publica allerdings bey der Stadt Bremen und deren

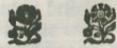


Nindisches An- und Vorbringen, und dessen vermeynete Begründung. 21

Bremisches Einwenden und begründete Gegen-Vorstellung. 22

Das Nindische An- und Vorbringen, und dessen vermeynete Begründung. 21

haben, in welcher *Possession* sich die Stadt Bremen noch bisz diese Stunde befindet, ja selbst das Befugniß davon, ob wohl lediglich pro colorando possessorio & nuda informatione Summi iudicis, sub prolestatione de non se intromittendo in peritorium, hinlänglich dargethan: Also kan die oft erwählte Stadt Bremen zu der weltgepriesenen gleich durchgehenden Justiz-Administration eines höchst-preislichen Kaiserlichen Cammer-Gerichts das zuversichtliche Vertrauen fassen, Höchst Dieselbe werden gerechtest nicht gestatten, daß eine, jederzeit deutlich patriotisch erkundene, dem Heil. Röm. Reich durch ihre Schiffahrt und Handlung zur See von aller Zeit nützlich gewesene, getreue Reichs-Stadt ihrer wohlhergebrachten und undendlichen *Possession*, in welcher sie laut [48] schon anno 1638. von Kayserl. Majestät, in Sachsen Oldenburg *contra* Bremen, *caussa cognita*, geschüzet, und darüber in *terminis res iudicata* vorhanden, durch die Stadt Ninden entsetzet werden solle; sondern, nach Beschaffenheit der Umstände, und da die Stadt Ninden die vorgebildete *Possession liberae praeternavigationis indistincte* mit allen Waaren, ganz nicht, noch auch, daß neuerliche *veftigalia* und *onera exigiret* werden, im geringsten nicht dargethan noch erwiesen, die Stadt Bremen aber im Gegentheil, ihre wohlhergebrachte *Possession* jedoch lediglich pro informatione Summi iudicii, ohne sich in das peritorium einzulassen, vor Augen dargestellet, das sub- & obreputie erschlößene Mandatum cum condemnatione in expensas hindwiederum zu cassiren und aufzuheben geruchen.



Kh 1576

4°

ULB Halle

3

005 366 259



W17

NG





# ACTEN-mäßige Darstellung:

## In Sachen

### Minden contra Bremen Mandati S. & C. C

#### Beiderseitiges An- und Vorbringen,

#### gegen einander verhalte.

bringen und  
ung.

Bremisches Einwenden und begründete  
te Gegen-Darstellung.

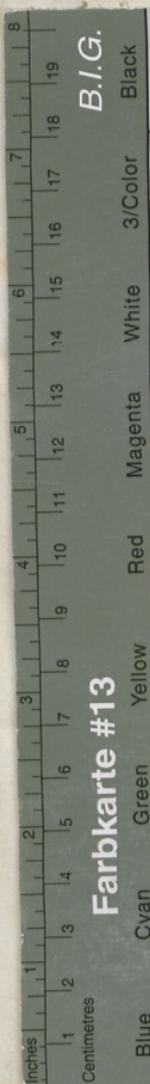
Jahr 1719.  
den Kaiserl.  
ein Mandat  
in POSSESS-  
RAE PRAE-  
Emporii, ac  
vectigalia vel  
o, Privilegiis  
endo, & con-  
ogata, cassatione,  
gegen  
nachdem sie,  
719. sub [3]  
schwerde ge-

Die Stadt Bremen hat, in ihren Eodem  
anno den 21. Junii, übergebenen Ex-  
ceptionibus Sub- & obreptionis sub [11.] der  
vorgebildeten Mindischen POSSESSION *Ju-  
ris libera praternavigationis*, indistincte mit al-  
len Sorten von Waaren, und denen ohne  
rechtliche Bescheinigung vorgebrachten Nar-  
ratis: als ob, Bremischer Seits, NOVA  
*vectigalia vel onera exigiret* worden, nicht nur  
überhaupt widersprochen, sondern auch,  
dass die Stadt Minden niemahls einige  
*Possession Juris libera praternavigationis*, indistin-  
cte mit allen Sorten von Waaren, worin-  
nen sie turbiret werden können, gehabt, oder  
erlanget, noch auch dieselbe, oder einige  
Actus possessorios darau, und dass man zu  
Bremen *nova vectigalia exigiret*, in gering-  
sten dargethan, in denen Exceptionibus  
sub- & obreptionis, und folgenden Hand-  
lungen, klärlich vor Augen gelegt, und, dass  
vielmehr die Stadt Bremen sich in *anti-  
quissima & immemoriali possessione prohibendi pr-  
aternavigationem PRAETENSAM*, & *exigendi  
vectigalia*, befunden und noch befindet/  
pro Colorando possessorio & sola informatio-  
ne Summi Judicis, an- und ausgeführt,  
insonderheit aber

### Ad. I.

Circa factum umständlich gezeigt, dass  
die präterdirende Mindische freye Vor-  
berschiffung, indistincte mit allen Sorten von  
Waaren, niemahls in *rerum natura* gewe-  
sen, solche auch, als denen Bremischen Ge-  
rechtamen und Juri Scapulz entgegen, nicht  
gestat-

eben die, dem  
eue Vorber-  
Sorten von  
hret; woben  
womischer Seits, zu Behauptung der  
präterdirenden freyen Vorberschiffung, mit  
allen



Farbkarte #13

Handwritten signature or mark in red ink.